

(3) Bei vorgesehener Kultivierung für eine spätere forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung ist vor der Zustimmung eine Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, durchzuführen.

(4) Bei der Kultivierung von nicht zusammenliegenden Kleinstflächen und bei der Beseitigung von Wasserlöchern und Tümpeln in den Schlägen können bei erschwerten Bedingungen die festgelegten Höchstsätze bis zu 50% überschritten werden.

(5) Ist in begründeten Einzelfällen eine höhere Kostenerstattung erforderlich als in den Absätzen 2 und 4 festgelegt, sind solche Flächen nur zuzuweisen, wenn durch den Minister der Finanzen über eine höhere Kostenerstattung eine Sonderregelung getroffen wurde. Sonderregelungen sind vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(6) Zu den Kultivierungskosten zählen alle Kosten für Arbeiten, die durchgeführt wurden, um den Boden in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen. Die Kosten für die Erstbestellung von Ackerland, die Ansaat von Wiesen und Weiden sowie Kosten für die Aufforstung zählen nicht zu den Kultivierungskosten. Bei Kultivierungsarbeiten gewonnene Materialien sind zu verwerten. Die Erlöse sind zur Finanzierung der Kultivierungskosten einzusetzen.

(7) Über Kultivierungsarbeiten, die außerhalb des eigenen Bodenfonds durchgeführt werden, ist vor Beginn zwischen dem Kultivierungsbetrieb und dem Landwirtschaftsbetrieb oder dem Folgenutzer eine Vereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die Lage, die Bezeichnung, der Umfang und die derzeitige Nutzungsart der Fläche;
2. die Nutzungs- und Kulturart sowie die Bodenqualität, die erreicht werden sollen;
3. der Zeitpunkt, zu dem die Kultivierungsarbeiten abgeschlossen werden sollen.

(8) Die Kostenerstattung erfolgt für die Kultivierung von Flächen, die in der Bodennutzungsdokumentation nach der Nutzungsart als Ödland, Unland oder sonstige Wirtschaftsflächen nachgewiesen sind. Wurden für solche Flächen nach dem 1. Januar 1968 aus dem Staatshaushalt nachweislich schon einmal Kultivierungskosten erstattet, besteht kein Anspruch auf eine weitere Erstattung von Kultivierungskosten und Gewährung von Prämien.

## § II

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Begutachtung der Ergebnisse der durchgeführten Kultivierungsarbeiten ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, zu veranlassen. Dabei sind:

1. die erreichte Nutzungs- und Kulturart,
2. der Flächenumfang und
3. die Bodenqualität

festzustellen.

Die Angaben sind zu protokollieren. Soweit erschwerte Bedingungen gemäß § 10 Abs. 4 für die Kultivierung Vorlagen, ist das im Protokoll zu vermerken. Jeweils 1 Ausfertigung des Protokolls mit den Angaben über die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der kultivierten Fläche sowie den dazu getroffenen Feststellungen ist dem Liegenschaftsdienst zur Aktualisierung der Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation unverzüglich zu übergeben. Die Protokolle sind Grundlage für die Berechnung und Erstattung der Kultivierungskosten, die Prämienzahlung und die Eintragungen in die Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation.

(2) Für die Kultivierung von Öd-, Unland und sonstigen Wirtschaftsflächen werden an Landwirtschaftsbetriebe keine

Prämien gezahlt, wenn die kultivierte Fläche zur Betriebsfläche eines Landwirtschaftsbetriebes gehörte. Eine Prämien-gewährung erfolgt weiterhin nicht für die Kultivierung von Wirtschaftswegen.

(3) Die Kostenerstattung und die Gewährung von Prämien erfolgt auf Antrag des Betriebes, der die Kultivierungsarbeiten durchgeführt hat. Anträge auf Kostenerstattung und Prämien-gewährung sind bei dem für die kultivierte Fläche zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Protokoll gemäß Abs. 1 über die ordnungsgemäße Durchführung und den Abschluß der Kultivierungsarbeiten;
2. Feststellungen oder Bestätigungen des Liegenschaftsdienstes hinsichtlich der kultivierten Fläche über
  - a) die in der Liegenschaftsdokumentation eingetragene Kulturart oder die in der Bodennutzungsdokumentation eingetragene Nutzungsart,
  - b) die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der Fläche;
3. Kostennachweis auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen bzw. Rechnungen für durchgeführte Arbeiten.

(4) Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, prüft und bestätigt die Rechtmäßigkeit des Anspruches der Kostenerstattung und Prämien-gewährung sowie die Richtigkeit der Berechnung. Der Antrag und die Unterlagen gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 sind der für den Kultivierungsbetrieb zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur Kostenerstattung und Prämien-gewährung zu übergeben.

(5) Die Niederlassungen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft prüfen die Unterlagen für die Kostenerstattung und Prämien-gewährung auf:

1. die Vollständigkeit,
2. den Rechtsanspruch,
3. die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Ermittlung der Höhe und
4. die richtige Berechnung.

(6) Höhere Kosten als nach § 10 Absätze 2 und 4 werden nur erstattet, wenn hierzu die Zustimmung des Ministers der Finanzen gemäß § 10 Abs. 5 mit vorgelegt wird.

(7) Die Unterlagen sind von der Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vollständig und kontrollfähig aufzubewahren. Abschlagzahlungen sind nicht zulässig.

## § 12

(1) Für Leistungen des Liegenschaftsdienstes im Zusammenhang mit den erforderlichen Feststellungen, Bestätigungen und Informationen sind entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>^</sup> Preise zu berechnen.

(2) Für die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Auskünften sind durch den Liegenschaftsdienst entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>\*</sup> Gebühren zu erheben.

## § 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1981

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

<sup>3</sup> Z. Z. gilt: Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt: Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1981 (Sonderdruck Nr. 999 1 des Gesetzblattes).